

## **Satzung des Aktionsforums für Nachhaltigkeit e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Aktionsforum für Nachhaltigkeit e. V.", hat seinen Sitz in Heikendorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Natur- und Umweltschutzes, sowie die Förderung der Bildung in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 und 8 der Abgabenordnung.

### **§ 3 Vereinsziele**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und solidarischen Lebens- und Wirtschaftsform insbesondere auf lokaler Ebene. Damit verfolgt das Aktionsforum für Nachhaltigkeit e.V. das Ziel, einen Beitrag zur Erreichung der globalen Klimaziele und einer ressourcenschonenden Lebensweise zu leisten. In Zusammenarbeit mit anderen Akteur\*innen strebt der Verein konkret an, den Energieverbrauch, klima- und umweltschädliche Emissionen sowie den Verpackungsmüll zu senken; den Artenschutz, Kompensationsmaßnahmen, die Nutzung von erneuerbarer Energie, nachhaltige Ernährung sowie faire Handels- und Produktionsbedingungen zu fördern und Akteur\*innen zu vernetzen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die

Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ein Mitglied, das die Beitragszahlung einstellt und trotz Erinnerung nicht wieder aufnimmt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst sie Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.


